



VO-10-2021

Irnfritz, am 10. September 2021

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnfritz-Messern hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den Friedhof der Marktgemeinde Irnfritz-Messern in Nondorf an der Wild

beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

**Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen beträgt für

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 170,00 |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 340,00 |

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |  |          |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab            | € 750,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab (Tiefgrab) | € 800,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen  | € 150,00 |
- (2) Bei Erdgräbern mit Einfassungen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 850,00 für die Entfernung und Wiederherstellung der Einfassung
- (3) Bei Erdgräbern mit Einfassungen + Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 1.250,00 für die Entfernung und Wiederherstellung der Einfassung + Deckel
- (4) Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 150,00 für die Entfernung + Schließung des Deckels

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 10. September 2021

abgenommen: 27. September 2021



Der Bürgermeister

